



Reglement über Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz

Änderung vom 22. September 2021

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **8.7-2**
Aufgehoben: –

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Arlesheim

gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegengesetz, SGS 180) vom 28. Mai 1970, in Verbindung mit den §§ 2aquater und 2aquinquies des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV (ELG, SGS 833) vom 15. Februar 1973,

beschliesst

I.

Der Erlass SRS 8.7-2 (Reglement über Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz vom 18. April 2018) (Stand 1. Juli 2018) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 (neu)

³ Zusatzbeiträge werden auf Gesuch hin an Personen ausgerichtet, welche vor dem Heim- oder Spitaleintritt in der Gemeinde Arlesheim die Niederlassung hatten.

§ 5 Abs. 2 (geändert)

² Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet, soweit diese den Erbschafts-Freibetrag von CHF 10'000 übersteigen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Reglement tritt rückwirkend nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion per 01. Oktober 2021 in Kraft.

22.09.2021

Der Gemeindepräsident: Markus Eigenmann
Die Gemeindeverwalterin: Katrin Bartels

Verfügung

vom 22. März 2022 / jl

Einwohnergemeinde Arlesheim: Reglement über Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz - Genehmigung

I.

Am 22. September 2021 hat die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Arlesheim eine Änderung des Reglements über die Zusatzbeiträge nach dem Gesetz über Ergänzungsleistungen beschlossen. Die Referendumsfrist ist ungenutzt verstrichen. Die Einwohnergemeinde Arlesheim hat die Finanz- und Kirchendirektion mit Schreiben vom 7. Februar 2022 um Genehmigung des revidierten Reglements ersucht. Die Änderungen sollen rückwirkend per 1. Oktober 2021 in Kraft treten.

II.

- a) Gemäss § 168 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz; SGS 180) sind die Gemeinde-reglemente sowie deren Änderungen dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist die Finanz- und Kirchendirektion (§ 168 Absatz 2 Gemeinde-gesetz in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung vom 24. Oktober 2017 über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindenormen; SGS 140.25). Das Ge-meindegesetz lässt die Frage offen, ob die Genehmigung des Aufsichtsorgans konstitutive oder deklarative Wirkung hat, grundsätzlich kann jedoch von einer konstitutiven Wirkung ausgegangen werden (vgl. IVO LORENZO CORVINI, Kommunale Rechtssetzung unter Be-rücksichtigung der Verhältnisse im Kanton Basel-Landschaft, S. 159 f.)
- b) Das revidierte Reglement wurde der Finanz- und Kirchendirektion mit Schreiben vom 7. Februar 2022 zur Genehmigung eingereicht und soll rückwirkend per 1. Oktober 2021 in Kraft treten. Rechtsnormen wirken grundsätzlich in die Zukunft. Eine rückwirkende Inkraft-setzung steht in Widerspruch zur Rechtssicherheit und dem Vertrauensschutz. Zudem be-steht ein Spannungsfeld zum Legalitätsprinzip, da bereits Geschehenes nicht nach dem im Zeitpunkt des Geschehens geltenden Recht beurteilt wird. Die Gesetzesrevision umfasst unter anderem die Verkleinerung des Freibetrags für die Rückforderung von Zusatzbeiträ-gen bei Erbschaft von CHF 30'000.- (Alleinstehende) bzw. CHF 50'000.- (Ehepaare) auf CHF 10'000.-, was eine erhebliche Verkleinerung des Freibetrags und somit eine grosse Veränderung der Voraussetzungen für die Rückerstattungspflicht darstellt. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist eine rückwirkende Inkraftsetzung unverhältnismässig, wes-halb das revidierte Reglement erst ab Zeitpunkt der Genehmigung durch die vorliegende Verfügung in Kraft gesetzt werden kann.
- c) Das mit Beschluss vom 22. September 2021 verabschiedete revidierte Reglement über die Zusatzbeiträge nach dem Gesetz über Ergänzungsleistungen der Einwohnergemeinde Arlesheim ist unter Vorbehalt der vorgehenden Erwägung II.b) rechtskonform und kann mit Ausnahme der rückwirkenden Inkraftsetzung genehmigt werden.

III.

Demgemäss wird verfügt:

://: Das mit Beschluss vom 22. September 2021 verabschiedete revidierte Reglement über die Zusatzbeiträge nach dem Gesetz über Ergänzungsleistungen der Einwohnergemeinde Arlesheim wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Finanz- und Kirchendirektion
Der Vorsteher



Dr. Anton Lauber

Verteiler:

- Einwohnergemeinde Arlesheim (katrin.bartels@arlesheim.bl.ch; anina.ineichen@arlesheim.bl.ch)
- Finanz- und Kirchendirektion, Statistisches Amt (michael.bertschi@bl.ch)
- Finanz- und Kirchendirektion, Stabsstelle Gemeinden (miriam.bucher@bl.ch)